

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach

nachrichtlich an
alle Mitglieder des Kreistages
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: Landrätin
Amt: Büro der Landrätin
Bearbeiter(in): Herr Brämer
Zimmer-/Haus-Nr.: 224 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1004
Telefax: 03984 70-4099
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		010	29.04.2020

Ihre Anfrage – Umsetzung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV im Landkreis Uckermark DS-Nr.: AF/086/2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage: Wie ist der unvermeidbare Bedarf an Gremiensitzungen in der Zeit bis Ende Juni 2020?

Antwort: Vorangestellt sei, dass ungeachtet der Möglichkeiten der Anwendung/Umsetzung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) eine Abwägung erfolgen sollte, inwieweit in der derzeitigen Gefahrenlage Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgen sollten. Seitens der Verwaltung wird angeraten, diese auf das absolut notwendige, unaufschiebbare Maß zu beschränken. Eine Abstimmung zur weiteren Verfahrensweise soll im Ältestenrat in der 19. Kalenderwoche erfolgen.

Frage: Plant die Verwaltung Sitzungen, weil sie im Terminplan (BR/131/2019) aufgeführt sind?

Antwort: Der Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (BR/131/2019) ist eine organisatorische Grundlage für die Sitzungsvorbereitung eines Kalenderjahres, der durchaus unterjährig den Bedarfen angepasst werden kann. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der ersten Frage.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage: Ist die Durchführung von Gremiensitzungen nach der Verordnung auch als Video- oder Audiositzung gewährleistet?

Antwort: Aus Sicht der Verwaltung gibt es zur Durchführung von Video- bzw. Audiositzungen Bedenken, da diese nur zulässig sind, wenn es gewährleistet ist, dass alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Neben technischen Problemen kann es auch zu individuellen Bedienungsproblemen kommen, die im Ergebnis die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse infrage stellen könnten.

Frage: Inwieweit plant die Verwaltung, vom schriftlichen Umlaufverfahren Gebrauch zu machen?

Antwort: Das schriftliche Umlaufverfahren ist ausschließlich für Entscheidungen im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage zulässig. Darüber hinaus kommt das schriftliche Umlaufverfahren nur für Beschlüsse über Beratungsgegenstände in Betracht, die in Präsenz-, Video- oder Audiositzungen behandelt wurden oder bei denen im Rahmen einer Sitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Damit ist die Möglichkeit des schriftlichen Umlaufverfahrens weitgehend eingeschränkt und wird nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen können, da sie einen erheblichen Eingriff in die Öffentlichkeit der Sitzungen bedeutet. Für die Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens sind weitere gesonderte Voraussetzungen und Regelungen zu beachten. Von daher ist die Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens immer eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Im Falle einer Präsenzsitzung:

Sind die Teilnehmer (§31 BbgKVerf) gegen Infektionsrisiken durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) während der Sitzung bzw. ihres Aufenthalts auf dem Gelände der Kreisverwaltung zuverlässig geschützt? Wie? Besteht ein Restrisiko?

Antwort: Sollten Präsenzsitzungen gemäß § 5 BbgKomNotV durchgeführt werden, so werden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, dass der im § 12 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen in der Sitzanordnung eingehalten wird. Weiterhin werden in diesem Fall zusätzliche hygienische Maßnahmen wie z. B. die Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Masken getroffen, so dass das Restrisiko noch einmal deutlich minimiert wird. Für die Presse, den Rundfunk und ähnlichen Medien sowie die allgemeine Öffentlichkeit sind weitere Maßnahmen der Abgrenzung zu ergreifen.

Frage: Falls Abgeordnete wegen einer Infektionsgefahr durch Teilnahme an einer Präsenzsitzung eines Gremiums, dem sie angehören, der Sitzung fernbleiben: Wie steht das im Verhältnis zur Teilnahmepflicht (z.B. nach § 31 BbgKVerf)? Bemüht sich die Verwaltung, solche möglichen Konflikte zu vermeiden, indem sie die Instrumente der Notverordnung vorhält?

Antwort: Sofern eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter aufgrund der gegenwärtigen Notlage der Präsenzsitzung eines Gremiums aus gesundheitlichen Gründen

fernbleiben möchte und dies vor Beginn der Sitzung dem Büro des Kreistages bzw. dem Kreistags-/Ausschussvorsitzenden mitteilt, gilt die bzw. der Abgeordnete dann für die betroffene Sitzung als entschuldigt. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen eins bis vier.

Frage: Regelmäßig nehmen Beschäftigte des Landkreises an Gremiensitzungen als Präsenzsitzung teil, z.B. wegen § 29 oder § 53 BbgKVerf. Wenn diese dabei eine Infektion durch das Virus erleiden: Ist dies eine Erkrankung oder ein Arbeitsunfall? Im letzteren Falle: Welche besonderen Maßnahmen ergreift die Landrätin als Arbeitgeber zum Schutze ihrer Mitarbeiter*Innen und wer überwacht dieses? Ist es ein Verstoß gegen Dienstpflichten, wenn sich Mitarbeiter*Innen wegen Infektionsgefahr einer Teilnahme an einer Präsenzsitzung entziehen?

Antwort: Eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) ist grundsätzlich kein Arbeitsunfall, sondern sie stellt eine sogenannte Allgemeingefahr dar. Von einer Allgemeingefahr ist auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet alle Menschen im Grunde gleich bedroht sind. Die WHO hat die Verbreitung des SARS-CoV-2 als Pandemie eingestuft, womit bei Corona von einer weltweiten Allgemeingefahr auszugehen ist. Es handelt sich im Regelfall um keinen Arbeitsunfall, weil es sich um eine Gefahr handelt, von der Versicherte zur gleichen Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb der Arbeit betroffen gewesen wären. COVID-19-Erkrankungen können jedoch in manchen Fällen die Voraussetzungen einer Berufskrankheit der BK-Nummer 3101 erfüllen. Nämlich dann, wenn Versicherte durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen gegenüber der allgemeinen Bevölkerung einer wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren (hierzu zählen Versicherte mit Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder die in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße ausgesetzt sind). Die Allgemeingefahr tritt dabei wegen des erhöhten beruflichen Risikos in den Hintergrund.

Es wäre somit im Einzelfall zu prüfen, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wobei die Nachweisführung, dass die Infektion in Ausübung des Dienstes erfolgt ist, regelmäßig schwer zu erbringen sein wird.

Mit der Schließung der Verwaltung für den Publikumsverkehr wurde eine wichtige Entscheidung im Sinne des Infektionsschutzes getroffen. Weiterhin wurde ein grundsätzliches Dienstreiseverbot verfügt.

Im Übrigen gelten die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020. Dem folgend erfolgt kurzfristig eine Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen für die Fälle, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Beratungen finden grundsätzlich nur noch in Räumen statt, in welchen der Mindestabstand beachtet werden kann.

Weiterhin läuft derzeit die Beschaffung von Schutzwänden für Bereiche mit direktem Publikumsverkehr, die im Fall der Öffnung der Kreisverwaltung zum Einsatz kommen sollen.

Für die Überwachung des Arbeitsschutzes sind die Amtsleiter/innen verantwortlich.

Da der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherstellt, besteht auch eine Pflicht der Beschäftigten zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen, so dass eine Nichtteilnahme arbeitsrechtliche Konsequenzen haben könnte.

Um das Ganze abschließend noch einmal ins Verhältnis zu setzen, möchte ich auf die aktuellen Fallzahlen des Landkreises Uckermark verweisen. Hiernach gibt es mit Stand vom 29.04.2020, 12:00 Uhr, 35 laborbestätigte COVID 19-Fälle, von denen bereits 26 wieder geheilt bzw. genesen sind. Es gab bisher einen Todesfall. 65 Personen befinden sich derzeit in Quarantäne.

Diese Zahlen belegen in eindrucksvoller Weise, dass das Handling der Corona-Pandemie und die bisher umsichtig eingeleiteten Maßnahmen im Landkreis geeignet und notwendig waren, die weitere Verbreitung des Virus deutlich einzugrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk